

# Beschlussvorlage



Landeshauptstadt  
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 1737/2015
Amt/Aktenzeichen 70/70 10 21	Datum 06.10.2015	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 27.10.2015			
<b>Beratungsfolge Gremium</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Datum</b>	<b>Status</b>
Werkausschuss des Entsorgungsbetriebes der Stadt Mainz	Vorberatung	04.11.2015	N
Stadtrat	Entscheidung	02.12.2015	Ö

<b>Betreff:</b> Sachstandsbericht zu den Änderungsanträgen der Stadtratsfraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP (0384/2013/1) bzw. der CDU-Stadtratsfraktion (0384/2013/2) zum Antrag 0384/2013 "Änderung der Kehrsatzung" der ödp-Stadtratsfraktion zur Sitzung des Stadtrates am 17.04.2013
Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen.  Mainz, 22. Oktober 2015  gez. Eder  Katrín Eder Beigeordneter
Mainz, 28. Oktober 2015  gez. Ebling  Michael Ebling Oberbürgermeister

## Beschlussvorschlag:

Der Werkausschuss nimmt den vorgenannten Sachstandsbericht der Verwaltung zur Kenntnis und empfiehlt dem Stadtrat, die Änderungsanträge der Stadtratsfraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP (0384/2013/1) bzw. der CDU-Stadtratsfraktion (0384/2013/2) für erledigt zu erklären.

## Problembeschreibung / Begründung

1. Sachverhalt
2. Lösung
3. Alternativen
4. Ausgaben/Finanzierung

### **1. Sachverhalt**

Aufgrund der gemeinsamen Änderungsanträge der Stadtratsfraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP (0384/2013/1) bzw. der CDU-Stadtratsfraktion (0384/2013/2) zum Antrag 0384/2013 „Änderung der Kehrsatzung“ der ödp-Stadtratsfraktion zur Sitzung des Stadtrates am 17.04.2013, wurde die Verwaltung beauftragt zu prüfen, inwieweit eine **Vereinheitlichung** der gültigen Straßenreinigungssatzung der Stadt Mainz für alle Stadtteile rechtlich möglich ist. Dabei sollten die Aspekte der **Übertragungsmöglichkeit** der Reinigungspflicht auf die Anlieger, der „**historisch gewachsenen Regelungen**“, die **Reinigungshäufigkeit** sowie die Sicherstellung der **Wirtschaftlichkeit** des Entsorgungsbetriebes und die **Gebührenstabilität** für die Bürgerinnen und Bürger im Vordergrund stehen.

Zudem wurde beantragt, Gespräche mit der Landesregierung aufzunehmen, um eine Änderung des straßenreinigungsrechtlichen Erschließungsbegriffes und die **Heranziehung von sogenannten „Hinterliegergrundstücken“** zur Straßenreinigungspflicht am Hauptstraßenzug zu erzielen.

Das Prüfergebnis sollte im zuständigen Ausschuss behandelt werden.

Dementsprechend wurde die den Stadtratsanträgen vom 17.04.2013 zugrunde liegende Thematik in Sondersitzungen des Werkausschusses des Entsorgungsbetriebes der Stadt Mainz bereits am 24.09.2013 und aufgrund der neuen Zusammensetzung des Ausschusses seit der Kommunalwahl am 25.05.2014 erneut am 05.11.2014 anhand von Power-Point-Präsentationen von der Verwaltung erläutert und mit den Anwesenden erörtert. Einen Zwischenbericht über die Sach- und Rechtslage nahm der Werkausschuss am 10.09.2014 zur Kenntnis.

Darüber hinaus wurden den im Werkausschuss vertretenen Fraktionen für ihre weiteren Beratungen die anlässlich der nichtöffentlichen Sondersitzungen erstellten Präsentationsunterlagen in digitaler Form zur Verfügung gestellt. Das Angebot der Verwaltung, die Präsentation der Prüfergebnisse in den Fraktionen vorzustellen und mit den Mitgliedern zu besprechen, haben sodann die Stadtratsfraktionen der ödp, FDP, CDU und SPD wahrgenommen.

Im Weiteren wurde in nichtöffentlicher Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Marienborn am 15.04.2015 anlässlich der Berichterstattung des Entsorgungsbetriebes zur „Änderung der Straßenreinigungssatzung“ insbesondere vonseiten des Ortsbeirates die Gültigkeit des Auseinandersetzungsvertrages vom 02.06.1969 (Eingemeindungsvertrag) thematisiert.

In besagter Angelegenheit kann nach eingehender Behandlung nunmehr das Ergebnis der Prüfung wie folgt zusammengefasst werden:

Hinsichtlich der Rechtslage ist zunächst darauf hinzuweisen, dass nach § 17 des Landesstraßengesetzes grundsätzlich der Gemeinde die Reinigungspflicht obliegt. Die Gemeinde kann nach

pflichtgemäßer Prüfung der Zumutbarkeit dem Anlieger die Reinigungspflicht übertragen; ein Anspruch des Anliegers auf Durchführung der Reinigung in Eigenleistung besteht jedoch nicht. Folglich könnte die Straßenreinigung im gesamten Stadtgebiet einheitlich durch den Entsorgungsbetrieb erfolgen (wie z.B. in Dortmund u. Frankfurt).

Bedingt durch die Grenzen der **Übertragbarkeit** der Straßenreinigungspflicht unter den Aspekten der Zumutbarkeit (insbesondere anhaltend hohes Verkehrsaufkommen) und praktischen Durchführbarkeit auf die Anlieger wird deutlich, **dass die Stadt nicht der Verpflichtung unterliegt, die gesamte Straßenreinigung entweder selbst durchzuführen oder in Gänze durch die Anwohner vornehmen zu lassen.** Allerdings müssen als Ausfluss aus Artikel 3 des Grundgesetzes Differenzierungen im Straßenreinigungskonzept sachlich begründet und dürfen nicht willkürlich sein. Hierbei können nach einschlägiger Rechtsprechung Erwägungen der Praktikabilität und **Wirtschaftlichkeit** die Ausgestaltung des Satzungsrechtes und daraus resultierende Differenzierungen begründen. Dabei soll eine Orientierung an den „**herkömmlichen Gegebenheiten**“ (Gebiete seit Jahrzehnten in der städtischen Reinigung, andere Gebiete in der sogenannten Anliegerreinigung), die selbst einen sachlichen Grund darstellen, erfolgen. Gleiches gilt für die Verkehrssituation, den Verschmutzungsgrad der Straßen und Wege sowie die jeweilige Verkehrsbedeutung.

Aufgrund dessen wurde in Anbetracht der „**historisch gewachsenen Regelungen**“ geprüft, ob für die angestrebte **Vereinheitlichung** bzw. Neuregelung und Durchführung der städtischen Straßenreinigung in allen Stadtteilen die Zustimmung der Ortsbeiräte, die teilweise aus den sogenannten Eingemeindungsverträgen abgeleitet wird, erforderlich wäre. Diesbezüglich wurde festgestellt, dass in den Eingemeindungsverträgen der Stadtteile Bretzenheim, Drais, Finthen, Hechtsheim, Laubenheim und Marienborn Regelungen zur Straßenreinigung enthalten sind, die Änderungen zur Straßenreinigung möglicherweise von der Zustimmung der Ortsbeiräte abhängig machen. Demgegenüber gibt es in den Eingemeindungsverträgen von Ebersheim, Gonsenheim, Mombach und Weisenau keine diesbezüglichen Regelungen.

Im Zusammenhang mit der Neukonzeption der Straßenreinigung in der Stadt Mainz hat der Stadtrat bereits am 16.05.2001 zur Thematik „Widmung einer Straße – Übertragung der Reinigungspflicht“ einstimmig einen grundlegenden Beschluss gefasst. Demnach sollen alle neu gewidmeten Straßen in den Stadtteilen, in denen bisher die Anliegerreinigung praktiziert wird (Drais, Ebersheim, Laubenheim und Marienborn), in Teil B des Straßenverzeichnisses zur Straßenreinigungssatzung aufgenommen werden. In den übrigen Stadtteilen erfolgt eine Aufnahme in Teil A des Straßenverzeichnisses, das heißt, in die städtische Straßenreinigung durch den Entsorgungsbetrieb. Diese Verfahrensweise ist besonders in Neubaugebieten, in denen sich oftmals aus innerstädtischen Bereichen zugezogene Bürgerinnen und Bürger ihrer Reinigungsverpflichtung nicht bewusst sind, zu empfehlen. Bei größeren zusammenhängenden Neubaugebieten soll grundsätzlich die Aufnahme in Teil A des Straßenverzeichnisses - stadtweit - gelten; somit also auch in den Stadtteilen, in denen bisher die Anliegerreinigung praktiziert wurde und mithin auch bezüglich der in den Stadtteilen Mainz-Ebersheim und Mainz-Marienborn gelegenen aktuellen Baugebiete „E 46 Zwischen den Straßen In den Teilern und Harxheimer Weg“ bzw. „Ma 15 Hinter den Wiesen“. Dieses Verfahren regelt damit eindeutig, dass in den Stadtteilen, in denen bisher die Straßenreinigung auf die Anlieger übertragen wurde, dies so bleiben soll – die dort neu hinzukommenden „größeren zusammenhängenden Neubaugebiete“ jedoch in die städtische Straßenreinigung aufgenommen werden.

Vor diesem Hintergrund wurde unter Beteiligung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) umfassend der Frage nachgegangen, ob die Eingemeindungsverträge beispielsweise der Stadtteile Ebersheim und Marienborn aus dem Jahr 1969 auch heute noch eine derartige rechtliche Wirkung entfalten oder entfalten können, dass die Aufnahme von Neubaugebieten in die

städtische Straßenreinigung im Bereich dieser Stadtteile nur dann möglich ist, wenn der Ortsbeirat dies wünscht oder dazu seine ausdrückliche Zustimmung abgibt.

Nach dem Grundsatz „pacta sunt servanda“ besteht selbstverständlich zunächst eine Bindungswirkung an geschlossene Verträge.

Sodann ist aber auch festzustellen, dass die in den Eingemeindungsverträgen getroffenen Vereinbarungen grundsätzlich nur im Zusammenhang mit der erfolgten Gebietsänderung gesehen werden können. Dementsprechend dienen und dienen die in den Eingemeindungsverträgen getroffenen Regelungen dazu, Anpassungsschwierigkeiten und eingemeindungsbedingte „Härten“ vorübergehend abzumildern oder zu beseitigen. Sie hatten die Funktion einer vorübergehenden Begleitung des Eingemeindungsvorgangs.

Der Grundsatz der Vertragstreue gilt folglich nicht uneingeschränkt; insbesondere kann der in den Eingemeindungsverträgen von der Stadt Mainz gegebene Zusage keine sogenannte „Ewigkeitsgarantie“ zuerkannt werden. Hierzu kann den Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Gemeindeordnung zu § 11 (Verfahren bei Gebietsänderungen) entnommen werden, dass Eingemeindungsverträge dafür da sind, eingemeindungsbedingte „Härten“ vorübergehend abzumildern, nicht aber dafür da sind, über einen Zeitraum von mehreren Jahrzehnten, eine unterschiedliche Behandlung zwischen den Ortsteilen auf Dauer festzuschreiben.

Auch nach ganz allgemeinen (Vertrags-)Grundsätzen sind nach einer solch langen Zeit – zwischenzeitlich sind es in den genannten Beispielen immerhin 46 Jahre – die auf Treu und Glauben basierenden Rechtsgrundsätze des „Wegfalls der Geschäftsgrundlage“ und der „clausula rebus sic stantibus“ (lat. etwa für: Bestimmung der gleich bleibenden Umstände) anzuwenden. So greift die „clausula rebus sic stantibus“ immer dann durch, wenn sich die Verhältnisse, die zum Zeitpunkt des Vertrages bestanden haben, mittlerweile grundlegend geändert haben und angesichts dieser Veränderung das Festhalten am Vertrag oder an einer Einzelvereinbarung des Vertrages für den Verpflichteten unzumutbar geworden ist.

**Eine unterschiedliche Behandlung eingemeindeter Stadtteile zum übrigen Stadtgebiet ist unter den aufgezeigten Gesichtspunkten nicht mehr gerechtfertigt.**

Im Übrigen handelt es sich bei einem **Neubaugebiet**, wie der Name schon sagt, um ein neues und gerade kein altes, lange Zeit gewachsenes Gebiet. In einem Neubaugebiet herrschen andere Strukturen als in den „traditionellen, herkömmlichen Gebieten“, bei denen die Straßenreinigung schon seit jeher durch die Anlieger durchgeführt wird, auch dann wenn das Neubaugebiet am (Feld-)Rand eines solchen Stadtteils errichtet wird. **Allein der Umstand, dass das eine Neubaugebiet in einem Stadtteil errichtet wird, in welchem die städtische Straßenreinigung bislang nicht vertreten ist und das andere Neubaugebiet in einem Stadtteil errichtet wird, in welchem die Straßenreinigung durch die Stadt schon vertreten ist, rechtfertigt daher nicht eine unterschiedliche Behandlung.** Grund für die Herausnahme aus der städtischen Reinigung bestimmter Gebiete ist, wie bereits erwähnt, die dort schon lange Zeit vorherrschende (Bevölkerungs-)Struktur und auch das gewachsene Selbstverständnis der Anlieger, dass sie ihre Straße eigenhändig und selbst reinigen. In Neubaugebieten, gleich ob sie jetzt in einem Stadtteil wie Mainz-Marienborn errichtet werden oder in einem der anderen Stadtteile, existiert diese gewachsene Struktur jedoch gerade nicht. Davon auszugehen, dass die Bevölkerungsstruktur im Neubaugebiet Mainz-Marienborn in Bezug auf die Straßenreinigung anders ist, als beispielsweise in einem Neubaugebiet in Mainz-Gonsenheim wäre verfehlt. Ein sachlicher Grund für eine unterschiedliche Behandlung zwischen einem Neubaugebiet in Mainz-Marienborn und einem Neubaugebiet beispielsweise in Mainz-Gonsenheim ist daher nicht ersichtlich; **das bereits zitierte Straßenreinigungskonzept aus dem Jahr 2001 trägt dieses Ergebnis.**

Des Weiteren ist anzumerken, dass in den Jahren 2003 und 2004 die dem öffentlichen Verkehr bereits gewidmeten Verkehrsflächen im Neubaugebiet „Am Großen Sand“ in Mainz-Gonsenheim entsprechend dem vorgenannten Stadtratsbeschluss aus 2001 in Teil A des Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungssatzung aufgenommen wurden und seitdem durch den Entsorgungsbe-

trieb gereinigt werden. 2013 wurden nunmehr die Neubaugebiete „Nördlich der Großbergsiedlung“ in Mainz-Weisenau, „Wohngebiet Gonsbachterrassen“ in Mainz-Gonsenheim, „Am Mittelweg“ / „Reihenhäuser Am Mittelweg“ in Mainz-Finthen und „An der Stadtgärtnerei“ in der Oberstadt in die städtische Straßenreinigung einbezogen.

Diesbezüglich sind **bei konsequenter Umsetzung des Straßenreinigungskonzepts objektiv keine Anhaltspunkte für eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes ersichtlich**. Aufgrund der Sach- und Rechtslage konnte auch der Petitionsausschuss des Landtages den von einigen Bewohnern aus den Neubaugebieten „Gonsbachterrassen“ und „Nördlich der Großbergsiedlung“ vorgebrachten Eingaben hinsichtlich der geforderten Anliegerreinigung nicht entsprechen.

In den vorgenannten Neubaugebieten wurden inzwischen weitere Straßen bzw. Verkehrsflächen dem öffentlichen Verkehr gewidmet oder werden in nächster Zeit gewidmet. Gleichsam verhält es sich in den weiteren aktuellen Neubaugebieten „F 87 Finthen West“ in Finthen, „H 85 Wohngebiet Fort Gonsenheim“ im Stadtteil Hartenberg/Münchfeld, „M 94 An der Wieslücke“ in Mombach und demnächst im überplanten Bebauungsplanbereich „Le 2 Nino-Erné-Straße“ im Stadtteil Lerchenberg.

Die neu gewidmeten Verkehrsflächen können jedoch nur über eine Änderung der Straßenreinigungssatzung in das als Anlage zur Satzung geführte Straßenverzeichnis Teil A (städtische Reinigung) aufgenommen werden. Dementsprechend ist das **bestehende Straßenreinigungskonzept durch Änderungssatzungen** – wie zuletzt mit der 8. Änderungssatzung vom 12.12.2012 – **kontinuierlich zu vollziehen. Hierbei ist eine stringente Verfahrensweise im Hinblick auf die gebotene Rechtsklarheit und Rechtssicherheit im Straßenreinigungsrecht der Stadt Mainz von erheblicher Bedeutung.**

Im Weiteren erfolgte eine differenzierte Betrachtung zwischen Neubaugebieten (Wohngebiete) und Gewerbegebieten unter gleichzeitiger Berücksichtigung der klassifizierten Straßen, um zu einem nachvollziehbaren Ergebnis zu kommen.

Im Tenor wurde bereits in der 1. Sondersitzung des Werkausschusses die **Einbeziehung aller Gewerbegebiete** (analog der größeren zusammenhängenden Neubaugebiete) **in die städtische Reinigung** als einzig sachliche Lösung erachtet. Das Bemühen der „herkömmlichen Gegebenheiten“ ist für den Bereich von Gewerbegebieten nur schwerlich möglich.

Dementsprechend wären insbesondere nachfolgende Straßen durch Änderungssatzung in den Teil A des als Anlage zur Satzung geführten Straßenverzeichnisses aufzunehmen:

„Am Schleifweg“ und Teilstück der „Mercedesstraße“ (B161 Am Schleifweg) in Bretzenheim,

„Isaac-Fulda-Allee“ (G 112 Kisselberg) in Gonsenheim,

„Barcelona-Allee“ sowie

„Athener Allee“, „Eindhoven-Allee“, „Florenz-Allee“ und „Genfer-Allee“ - jeweils z. Z. noch nicht gewidmet - (He 116 Wirtschaftspark Mainz-Süd und He 124 Möbel- und Fachmarktzentrum) in Hechtsheim,

„Elly-Beinhorn-Straße“ - z. Z. noch nicht gewidmet - (He 115 Nördlich des Henkackerweges) in Hechtsheim und der Oberstadt,

Teilstück der Straße „Marienborner Bergweg“ und „Otto-Schott-Straße“ sowie

„Erich-Dombrowski-Straße“ und Sophie-Christ-Straße“ - beide Str. z. Z. noch nicht gewidmet - (Ma 27 Sondergebiet nördlich der K 12 und Ma 30 Südlich der L 426 - Birnbaumgewann) und

„Achardstraße“ in Marienborn sowie die

„Auenstraße“ und „Mühlenstraße – neue Nordspange“ (I 33 Industriehafen bzw. N 83 Güterverkehrszentrum) in der Neustadt.

Hinsichtlich der **klassifizierten Straßen**, die auch als Bundes-, Landes- und Kreisstraßen von der Gemeinde innerhalb geschlossener Ortslagen zu reinigen sind, wurden die Überlegungen nicht weiter vertieft. Die Anschauung ergab nämlich, dass diese Straßen, soweit sie nicht in die städtische Reinigung einbezogen sind, zumeist durch die alten Ortskerne verlaufen und somit aufgrund der „**herkömmlichen Gegebenheiten**“ ein sachlicher Grund für die sogenannte Anliegerreinigung gegeben ist.

Die detaillierte Betrachtung der aktuell gültigen Straßenreinigungssatzung unter dem Aspekt der **Reinigungshäufigkeit** brachte folgendes Ergebnis zu Tage:

Die satzungsgemäße Mindestreinigungshäufigkeit beträgt - stadtwert - sowohl für die städtische Reinigung als auch für die Anliegerreinigung einmal pro Woche und entspricht damit der üblicherweise in Städten festgelegten Reinigungshäufigkeit. Die Änderung dieses Wochenturnus liegt im Ermessen der Gemeinde. Allerdings ist aus rechtlicher Sicht bei der Festlegung der Reinigungshäufigkeit der typische Verschmutzungsgrad, die Verkehrsbedeutung und das damit einhergehende Säuberungsbedürfnis ausreichend zu berücksichtigen. Dabei sind insbesondere in größeren Städten Pauschalierungen – weiter Ermessensspielraum für den Satzungsgeber - möglich, um so größere zusammenhängende Gebiete einheitlich einzustufen.

Wichtig ist hierbei auch die Beachtung der bestehenden Verkehrssicherungspflicht. Diese hat zum Inhalt, dass alle Verunreinigungen, welche die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder den Verkehr (auch Fußgängerkehr) gefährden können, entfernt werden müssen. Bei der Festlegung des Reinigungsturnus muss dieser so bemessen sein, dass die genannten Zustände regelmäßig vermieden werden; ansonsten macht sich die Stadt bei Unfällen schadensersatzpflichtig. Ferner besteht bei zu geringer Reinigungshäufigkeit die Verpflichtung zu Sonderreinigungen zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit, beispielsweise in der Blüte- oder Laubzeit. Da entsprechend dem Gleichheitsgrundsatz die satzungsmäßige Mindestreinigungshäufigkeit in allen Gebieten der Stadt mit ähnlich hohem Verkehrsaufkommen und damit verbundenem Verschmutzungsgrad sowohl für die städtische als auch für die Reinigung durch Anlieger gilt, **würde einer Ausweitung der wöchentlichen Reinigung auf einen 14-tägigen Turnus aus rechtlicher Sicht nichts entgegenstehen. Die Konsequenz hieraus ist jedoch, dass die Gefahr der Schadensersatzpflicht der Stadt Mainz erheblich steigt.**

Angesichts der Haftungsproblematik hat sich z.B. die Stadt Dortmund nicht für eine Ausweitung des Reinigungszyklus auf vierzehn Tage entschieden.

Bezüglich der **Wirtschaftlichkeit** des Entsorgungsbetriebes hat der Themenbereich um die **Reinigungshäufigkeit** eine zusätzliche Bedeutung.

Sofern bei den Anliegerstraßen der Reinigungsklasse 11 und den sonstigen Fußwegen und Wohnstraßen der Reinigungsklasse 61 eine Turnuserweiterung auf zwei Wochen erfolgen würde, hätte dies zur Folge, **dass die bisherigen Gebühreneinnahmen für diesen klassifizierten Bereich um etwa 35% reduziert würden.** Der bei 14-tägiger Reinigung erhöhte Reinigungsaufwand wegen stärkerer Verschmutzung, der Kontrollaufwand bezüglich der Verkehrssicherungspflicht und Sonderreinigungen insbesondere in der Blüte- und Laubzeit sind nur schwer zu beziffern.

**Zudem würde eine Reduzierung der Reinigungshäufigkeit auch einen erheblichen Personalabbau im Entsorgungsbetrieb nach sich ziehen.** Neben dem Umstand, dass hierdurch weniger städtische Arbeitsplätze für nicht ausgebildete Beschäftigte angeboten werden könnten, **würde auch die Erbringung von Winterdienstleistungen für die Stadt, Ämter und städtischen Gesellschaften insgesamt nur noch in einem beschränkten Umfang möglich sein.**

**Auch Reinigungen bei Großveranstaltungen wären nur noch mit Hilfe Dritter durchführbar.** Ferner muss darauf abgestellt werden, dass auch die zusätzlichen Sonderreinigungen zur Blüte- und Laubzeit nur durch den Einsatz von Fremdunternehmen vollumfänglich geleistet werden könnten, um so der städtischen Verkehrssicherungspflicht genüge zu tun. Da all diese zusätzlichen Reinigungsleistungen überwiegend über Dritte beauftragt und gezahlt werden müssten, **ginge eine**

**solche Entwicklung zwangsläufig zu Lasten der Gebührenstabilität.** Im Übrigen stehen zuverlässige Dritte besonders bei der Erbringung von Winterdienstleistungen zu akzeptablen Bedingungen kaum noch zur Verfügung.

Der Werkausschuss des Entsorgungsbetriebes hat diese Thematik bereits am 16.06.2009 beraten und dem Stadtrat empfohlen, das bestehende, vom Stadtrat am 16.05.2001 beschlossene Straßenreinigungskonzept, dem ausführliche Beratungen in den Ortsbeiräten über die Form der Straßenreinigung in der Stadt Mainz vorausgingen, mit einer **Mindestreinigungshäufigkeit von einmal pro Woche im Interesse eines sauberen Stadtbildes unverändert zu belassen.**

Auch aus heutiger Sicht, ist ein Straßenreinigungsturnus, bei welchem es nicht nur ausnahmsweise zu verkehrsunsicheren Zuständen kommt, **in Anbetracht der haftungsträchtigen Probleme des Straßenreinigungsrechts,** nicht mehr häufig genug.

Hinsichtlich einer eigenständigen Definition des straßenreinigungsrechtlichen Erschließungsbegriffes im Landesstraßengesetz kann Folgendes berichtet werden:

Bereits 2013 hat die Verwaltung das Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur mit der Bitte angeschrieben, die erwähnte Thematik erneut zu überprüfen, damit eine Heranziehung von sogenannten „**Hinterliegergrundstücken**“, die an unbefahrbare Wohnwege angrenzen, zur Straßenreinigungspflicht bzw. zur Straßenreinigungsgebühr an der nächstgelegenen Straße, in die die Wohnwege einmünden, wieder zulässig ist.

Im Februar 2014 fand sodann ein Gespräch der Werkleitung des Entsorgungsbetriebes im zuständigen Ministerium für das Kommunalabgabenrecht statt, in dem das Thema ausführlich erörtert wurde. Hierbei wurde deutlich, dass eine Stellungnahme erst nach einer umfassenden Prüfung der Rechtslage von Straßenreinigung und Winterdienst sowie einer kommunalabgabenrechtlichen Betrachtung für ganz Rheinland-Pfalz möglich ist und daher einer entsprechenden Bearbeitungszeit bedarf.

Der Staatssekretär im Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur hat nunmehr noch einmal im Juni 2014 schriftlich die seinerzeitige Auffassung des Ministeriums vom 15.07.2009 bestätigt, **dass die vom Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz getroffenen Entscheidungen zur Straßenreinigung** in den Stadtteilen Finthen und Lerchenberg **hingenommen werden sollten.** Ergänzend führte er aus, dass eine diesbezügliche gesetzliche Änderung von keiner anderen Kommune gewünscht wird, so dass davon auszugehen ist, dass die nach der derzeitigen Rechtslage mögliche gebührenmäßige Abrechnung der Straßenreinigung überwiegend akzeptiert wird. Dies gilt auch für die Stadt Mainz, wie anhand der Anzahl der gegen die Straßenreinigungsgebührenbescheide erhobenen Widersprüche festzustellen ist.

Abschließend soll nicht unerwähnt bleiben, dass aus vielen Gesprächen mit Mainzer Bürgerinnen und Bürgern deutlich wurde, dass entgegen der subjektiven Betrachtung Einzelner, die städtische Straßenreinigung durch die gute Reinigungsleistung vor Ort eine breite Akzeptanz findet.

Eine saubere Stadt stärkt das Sicherheitsempfinden der Menschen, die in ihr leben, arbeiten oder sie besuchen und hat insgesamt positive Auswirkungen bei der Wirtschaftsentwicklung, ebenso bei Marketingstrategien und Standortanalysen.

## **2. Lösung**

Vor dem Hintergrund der dargestellten Sach- und Rechtslage empfiehlt die Verwaltung, die Änderungsanträge der Stadtratsfraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP (0384/2013/1) bzw. der CDU-Stadtratsfraktion (0384/2013/2) zum Antrag 0384/2013 „Änderung der Kehrsatzung“ der ödp- Stadtratsfraktion für erledigt zu erklären.

## **3. Alternativen**

Keine

## **4. Ausgaben / Finanzierung**

Keine